

Merkblatt Nr. 8

Entwässerungsgebühren

Allgemein

Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus der Schmutzwassergebühr und aus der Niederschlagswassergebühr. Diese wird für das Niederschlagswasser erhoben, das von einem Grundstück in die Kanalisation eingeleitet wird.

Niederschlagswassergebühren (NWG)

Die Niederschlagswassergebühr wird nach m² entwässerter Fläche berechnet (zurzeit 0,72 € pro m² und Jahr).

Zu berücksichtigen sind nur solche bebauten und befestigten Flächen, von denen das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar (z.B. Zufahrt mit Gefälle zur Straße) in den öffentlichen Abwasserkanal gelangen kann. Diese Flächen werden wie folgt als Bemessungsgrundlage herangezogen:

- | | |
|--|----------|
| ➤ mit Rasengittersteinen befestigte Flächen oder Schotterflächen | zu 0 % |
| ➤ mit wasserdurchlässigen Pflastersteinen befestigte Flächen | zu 50 % |
| ➤ Tiefgaragen und Dächer mit Begrünung | zu 50 % |
| ➤ Nutzung von | |
| - Versickerungsanlagen, | |
| - Regenwassertonnen oder Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m ³ , die der Bewässerung von Gärten, Parks und ähnlich genutzten Flächen dienen, wenn sie mit einem Überlauf versehen sind, so dass Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann | zu 50 % |
| ➤ alle sonstigen entwässerten Flächen | zu 100 % |

Die Prozentzahl kann von der Stadt in Einzelfällen nach Erfahrungswerten der Technik abweichend festgelegt werden, wenn der Abflusswert davon um mehr als 20 % abweicht.

Das Sammeln von Regenwasser ist anzeigepflichtig, wenn die Sammelfläche 15 m² übersteigt. Bitte wenden Sie sich an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

**Schmutzwassergebühren (SWG)**

Die SWG wird nach der Menge von sonstigem Abwasser (i.d.R. = Frischwasserbezug) von der MVV Energie berechnet (zurzeit 1,96 €/m³). Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wurden, können auf Antrag von der Menge von sonstigem Abwasser abgesetzt werden bzw. hierfür geleistete Zahlungen erstattet werden.

Für die Bewässerung von Grünflächen (Hausgarten) wird auf Antrag ein Teil der SWG erstattet. Dabei kann zwischen einer Pauschale (nach m² begrünter Fläche) oder exaktem Nachweis (Einbau eines Zwischenzählers) gewählt werden. Die pauschale Erstattung wird für Grünflächen von mindestens 67 m² bis maximal 500 m² anerkannt. Pro m² Grünfläche werden 150 Liter/Jahr zugrunde gelegt. Der Antrag auf Pauschal-Erstattung ist nur einmal zu stellen. Die Erstattung erfolgt dann jährlich automatisch.

Beim Nachweis per Zwischenzähler ist der Stand jährlich schriftlich dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung mitzuteilen. Verbräuche unter 10 m³ sind von der Erstattung ausgenommen. Die Erstattung wird nach Ablauf der Abgabefrist (31. März des Folgejahres) auf das angegebene Konto überwiesen.

Formulare

Formulare für die Meldung der entwässerten Grundstücksflächen und Anträge auf Erstattung von der SWG für die Bewässerung der Hausgärten sind beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung erhältlich oder können im Internet unter www.mannheim.de/stadtentwaesserung heruntergeladen werden.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung erteilt gerne auch weitere Auskünfte entweder persönlich bei der Gebührenstelle, Käfertaler Str. 265, 3. OG, Raum 311; telefonisch unter der Tel.-Nr.: 0621/293-5244 oder per E-Mail: abwassergebuehren@mannheim.de.